

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), i.V.m. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Flecken Aerzen, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, überträgt die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers, mit Ausnahme der Klärschlammabeseitigung, für die dezentral zu entwässernden Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Die dezentral zu entwässernden Ortsteile, Straßenzüge oder Grundstücke sind im Anhang 1 und im Anhang 2, welche Bestandteil dieser Satzung sind, bestimmt.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels der in § 3 genannten Einrichtungen und Vorkehrungen auf den nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücken.
- (4) a) Als Einleitungsgewässer nach § 149 Abs. 4 Satz 2 NWG werden die im Einzugsbereich der betroffenen Grundstücke liegenden Wasserläufe (Gewässer II. oder III. Ordnung) bestimmt.  
b) Soweit die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist ausnahmsweise die Versickerung in den Untergrund zugelassen.  
c) Liegt im Einzugsbereich des zu entwässernden Grundstückes ein Oberflächenwasserkanal, ist das gereinigte Abwasser in diesen einzuleiten.
- (5) Der in den Anlagen anfallende Schlamm (Klärschlamm) wird von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten entnommen und beseitigt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung i.S. dieser Satzung umfaßt das Sammeln und Reinigen von häuslichem Abwasser in Kleinkläranlagen. Sie umfaßt weiterhin das Fort- und das Einleiten des gereinigten Abwassers nach § 1 Abs. 4 a) bis c).
- (2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist das auf den Grundstücken in einer Menge von weniger als 8 cbm/Tag anfallende, durch den häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- (3) Grundstück i.S. dieser Satzung ist das Grundstück i.S. des Grundbuchrechtes.
- (4) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Nutzungsberechtigten(n) beziehen, umfaßt dieser Personenkreis den/die Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten(n); Nießbraucher/in oder solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3  
Kleinkläranlagen

- (1) Zur Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden häuslichen Abwassers ist vom Nutzungsberechtigten eine Abwasserbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Anlage muß aus einer Mehrkammerabsetzgrube oder aus einer Mehrkammerausfaulgrube (mechanische Reinigungsstufe) gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 6.1. bzw. 6.2 oder Teil 2 Nr. 2.1 und 5.5 in der jeweils gültigen Fassung, einer aeroben Behandlungsstufe (biologische Nachreinigung) gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung, einem Kontrollschacht hinter der letzten Reinigungsstufe, einer Abwasserleitung zur Einleitungsstelle sowie einer Einleitungsstelle nach § 1 Abs. 4 a) bis c) bestehen.
- (3) Als aerobe Behandlungsstufen sind folgende Verfahren zugelassen:
  - a) Tropfkörperanlage
  - b) Tauchkörperanlage
  - c) Festbettanlage
  - d) SBR-Anlage
  - e) Pflanzenbeetanlage
  - f) Abwasserteichanlage

Alle serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen nach Ziffer a) bis einschließlich Ziffer d) bedürfen der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ des Deutschen Institutes für Bautechnik.

Pflanzenbeetanlagen nach Ziffer e) sind nach ATV-Arbeitsblatt A 262 zu bemessen, zu errichten und zu betreiben.

Abwasserteichanlagen nach Ziffer f) sind nach ATV-Arbeitsblatt A 201 zu bemessen, zu errichten und zu betreiben.

- (4) Bau und Betrieb anderer, als die in den Abs. 2 und 3 genannten Anlagentypen ist nur mit einer gesonderten Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde zulässig.

§ 4  
Bau und Betrieb der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten gemäß § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nach dem Stand der Technik, nach DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb), den in § 3 Abs. 3 genannten ATV-Arbeitsblättern sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), in den jeweils geltenden Fassungen, zu errichten und zu betreiben, sofern die Satzung oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Wird eine Kläranlage auf einem der im Anhang 1 und Anhang 2 der Satzung genannten Grundstücke satzungsgemäß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach in Krafttreten der Satzung mit dem jeweils beigefügten Anhang errichtet oder wesentlich geändert, gilt die nach § 10 NWG erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde gem. § 149 Abs. 6 Satz 3 NWG als erteilt.
- (3) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten 10-Jahresfrist hat/die Nutzungsberechtigte die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer (§ 1 Abs. 4 a) und b)) über die Gemeinde bei der zuständigen Behörde unter Beifügung

der in Abs. 4 genannten Unterlagen und Angaben förmlich zu beantragen. Gleiches gilt für die Anlagen, deren gereinigtes Abwasser in einen Oberflächenwasserkanal eingeleitet wird.

- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat im Falle von Abs. 2 der zuständigen Wasserbehörde, über die Gemeinde, mindestens vier Wochen vor Baubeginn die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kläranlage mittels des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes anzuzeigen. Die Anzeige muß die Lage des Grundstückes und der Anlage, die Einleitungsstelle des gereinigten Wassers nach § 1 Abs. 4 a) bis c) in zeichnerischer Darstellung, den Anlagentyp nach § 3 Abs. 2 und 3, die Anzahl der anschließbaren Wohnungen und der auf dem Grundstück gemeldeten Personen enthalten. Soweit andere Parameter als die, bzw. zusätzlich zu den Bemessungsgrundlagen „Anzahl der anschließbaren Wohnungen und der gemeldeten Personen“ die auf dem Grundstück zu behandelnde Abwassermenge beeinflussen können, sind diese ebenfalls anzuführen. Soll die Einleitung in einen Oberflächenwasserkanal erfolgen, ist eine Einleitungsgenehmigung des Eigentümers der Kanalleitung beizubringen, sofern der Kanal nicht im Eigentum des/der Nutzungsberechtigten steht.
- (5) Die Anlage ist so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug zur Schlamm-entnahme die mechanische Reinigungsstufe ungehindert an- und abfahren kann.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte hat den Beginn der Bauarbeiten an der Anlage mindestens 2 Arbeitstage vor der tatsächlichen Aufnahme der Arbeiten der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (7) Der Anlage sind alle auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer zuzuführen, außer Stoffen, die
- die Anlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe der Anlage in stärkerem Maße angreifen;
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlamm-beseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a.. Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10);
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azcetylen bilden; ausgesprochen giftige Stoffe.

Eingeleitet werden dürfen auch nicht

- gewerbliche Abwässer;

- Kondensate aus Feuerstätten mit pH-Werten unter 6,5
  - Wasser aus Drainagen;
  - Oberflächenwasser;
  - Ablaufwasser von Schwimmbecken;
  - Wasser aus Milchammern.
- (8) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten 10-Jahresfrist hat der/die Nutzungsberechtigte die Einleitung des gereinigten Wassers in ein Gewässer über die Gemeinde bei der zuständigen Wasserbehörde, unter Beifügung der in Abs. 3 genannten Unterlagen und Angaben förmlich zu beantragen.
- (9) Wechselt der/die Nutzungsberechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und vom neuen Nutzungsberechtigten über die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach dem Rechtsübergang anzuzeigen.

#### § 5

##### Klärschlammabfuhr

- (1) Die Anlagen werden von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten nach den Bestimmungen der DIN 4261 Teil 3 entleert (Klärschlambeseitigung).
- (2) Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Abfuhr sind im Rahmen der Anlagenwartung Schlammspiegelmessungen auszuführen. Die Notwendigkeit einer Abfuhr ist der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor Erreichen der max. zulässigen Schlammspiegelhöhe durch die/den Nutzungsberechtigte(n) schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine bekannt.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Abfuhr zum festgesetzten Zeitpunkt ermöglichen.

#### § 6

##### Wartung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind gemäß § 153 NWG durch geeignetes Personal fachgerecht zu betreiben und zu warten. Hierzu ist vom Nutzungsberechtigten ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma oder einer fachlich geeigneten Person abzuschließen, soweit er/sie die notwendige Fachkunde nicht selbst besitzt. Fachlich geeignet sind Personen mit abgeschlossener Ausbildung als Ver- und Entsorger - Fachrichtung Entsorger - oder einer gleichwertigen Qualifikation.
- (2) Die Wartungsintervalle und die notwendigen Arbeiten sind nach DIN 4261 oder ATV-Arbeitsblatt bzw. nach den Vorgaben der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ für die jeweilige Anlage auszuführen. Die ausgeführten Arbeiten sind schriftlich zu dokumentieren. Das Wartungsprotokoll ist nach jeder Wartung unaufgefordert über die Gemeinde bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Der Nachweis über die Durchführung der nach § 155 NWG vom Nutzungsberechtigten regelmäßig durchzuführenden Eigenkontrollen ist in Form eines regelmäßig vom Nutzungsberechtigten geführten Betriebsbuches zu führen. Die Eigenkontrollen sind im Rahmen des Kataloges über die an die Wartungsarbeiten und -häufigkeiten zu stellenden Mindestanforderungen auszuführen. Das Betriebsbuch ist über einen Zeitraum von 1 Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 7  
Haftung

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich straf- und haftungsrechtlich für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück verantwortlich.
- (2) Wenn eine Entleerung oder Entschlammung der mechanischen Reinigungsstufe (§ 5 Abs. 4) trotz erfolgter Anmeldung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muß, hat der/die Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz. Allgemeine Haftungsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.

§ 8  
Bestandsschutz

- (1) Hat der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Anlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn/sie auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluß an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zu deren Nutzung verpflichten.
- (2) Der Bestandsschutz nach Abs. 1 findet keine Anwendung auf Nutzungsberechtigte, deren Erlaubnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des gereinigten Abwassers erloschen ist.
- (3) Auf den Bestandsschutz kann sich auch der-/diejenige Nutzungsberechtigte nicht berufen, welcher/welche in Kenntnis eines beabsichtigten Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der betriebsfertigen Herstellung der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation vor dem anzuschließenden Grundstück eine Anlage errichtet oder wesentlich ändert. Dies gilt auch für den Fall, daß innerhalb der genannten Frist ein Wechsel des/der Nutzungsberechtigten erfolgt.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nicht nach § 3 zulässige Anlage errichtet und/oder betreibt;
2. die Bau- und Betriebsvorschriften nach § 4 Abs. 1, 3 bis 8 nicht einhält;
3. die Klärschlammabfuhr (§ 5) be-, oder verhindert;
4. gegen die Regelungen des § 6 über die Wartung der Anlage verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 10  
Gebühren

Für die Entnahme und Beseitigung des anfallenden Klärschlammes werden Gebühren nach der Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung des Flecken Aerzen vom 01.03.2001, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 11  
Einsichtnahme

Soweit in dieser Satzung gesetzliche Regelungen, DIN-Normen oder Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung genannt werden, können diese bei Bedarf während der Dienststunden im Bauamt der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Vervielfältigungen der Normen oder Arbeitsblätter, auch Auszugsweise, sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aerzen, den 25.10.2001

  
(Bürgermeister)



  
(Gemeindedirektor)